

Auszug aus dem Gemeinsamen Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes und den Verbänden der Pflegekassen auf Bundesebene zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI

§ 43c SGB XI

Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, die bis einschließlich 12 Monate Leistungen nach § 43 beziehen, erhalten einen Leistungszuschlag in Höhe von 5 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen. Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, die seit mehr als 12 Monaten Leistungen nach § 43 beziehen, erhalten einen Leistungszuschlag in Höhe von 25 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen. Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, die seit mehr als 24 Monaten Leistungen nach § 43 beziehen, erhalten einen Leistungszuschlag in Höhe von 45 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen. Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, die seit mehr als 36 Monate Leistungen nach § 43 beziehen, erhalten einen Leistungszuschlag in Höhe von 70 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen. Bei der Bemessung der Monate, in denen Pflegebedürftige Leistungen nach § 43 beziehen, werden Monate, in denen nur für einen Teilzeitraum Leistungen nach § 43 bezogen worden sind, berücksichtigt. Die Pflegeeinrichtung, die den Pflegebedürftigen versorgt, stellt der Pflegekasse des Pflegebedürftigen neben dem Leistungsbetrag den Leistungszuschlag in Rechnung und dem Pflegebedürftigen den verbleibenden Eigenanteil. Die Pflegekasse übermittelt für jeden Pflegebedürftigen beim Einzug in die Pflegeeinrichtung sowie zum 1. Januar 2022 für alle vollstationär versorgten Pflegebedürftigen die bisherige Dauer des Bezugs von Leistungen nach § 43.

1. Allgemeines

Um eine finanzielle Überforderung der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen in den Pflegegraden 2 bis 5 zu vermeiden, wird der von der pflegebedürftigen Person zu tragende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen mit zunehmender Dauer der vollstationären Pflege schrittweise verringert. Ab dem 01.01.2022 reduziert sich der Eigenanteil in Abhängigkeit der Dauer des Bezugs von Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI durch einen von der Pflegekasse zu zahlenden Leistungszuschlag.

Es handelt sich um einen Leistungsanspruch der pflegebedürftigen Person gegenüber seiner Pflegekasse und nicht um einen Vergütungsanspruch der vollstationären Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse der anspruchsberechtigten pflegebedürftigen Person. Ein Antrag der pflegebedürftigen Person auf Zahlung des Leistungszuschlags ist nicht erforderlich.

Die Pflegeeinrichtung, die die pflegebedürftige Person versorgt, stellt der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person neben dem Leistungsbetrag nach § 43 SGB XI den Leistungszuschlag in Rechnung. Der pflegebedürftigen Person wird der noch verbleibende Eigenanteil von der vollstationären Pflegeeinrichtung in Rechnung gestellt. Die Pflegekasse übermittelt für jede pflegebedürftige Person der Pflegegrade 2 bis 5 beim Einzug sowie zum 01.01.2022 für alle vollstationär versorgten Pflegebedürftigen die bisherige Dauer des Bezugs von vollstationären Leistungen nach § 43 SGB XI. Die Zahlung des Leistungszuschlags erfolgt mit befreiender Wirkung an die Pflegeeinrichtung (§ 87a Abs. 3 SGB XI).

Pflegebedürftige Personen des Pflegegrades 1, die den Leistungszuschuss nach § 43 Abs. 3 SGB XI erhalten, haben keinen Anspruch auf den Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI (vgl. Ziffer 3 Absatz 2).

Für eine pflegebedürftige Person, die Leistungen nach § 39a Abs.1 SGB V bezieht, besteht kein Anspruch auf den Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI. In diesen Fällen hat die pflegebedürftige Person keine Eigenanteile zu tragen. Dies gilt auch für pflegebedürftige Personen in vollstationären Pflegeeinrichtungen mit Leistungsanspruch nach § 37c Abs. 3 SGB V. Sofern während des Aufenthaltes Leistungen nach § 43 SGB XI bezogen werden, sind diese jedoch bei einem späteren Wechsel in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung bei der Berechnung der Dauer des Bezugs von Leistungen nach § 43 SGB XI und damit für die Höhe des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI zu berücksichtigen.

2. Leistungsinhalt

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten einen Leistungszuschlag in Höhe von

- 5 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von bis einschließlich 12 Monaten,
- 25 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 12 Monaten,
- 45 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 24 Monaten,
- 70 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug von mehr als 36 Monaten.

Der Leistungszuschlag wird in entsprechender Höhe zum Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen, die der Pflegebedürftige zu zahlen hat, geleistet. Bei der Berechnung des Leistungszuschlages sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten nicht zu berücksichtigen, so dass diese in voller Höhe von der pflegebedürftigen Person zu tragen sind.

3. Berechnung der Dauer des Leistungsbezugs

(1) Für die Höhe des Leistungszuschlags zu den von den pflegebedürftigen Personen des Pflegegrades 2 bis 5 zu tragenden Eigenanteilen an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich Ausbildungsumlagen ist die Dauer des Bezugs von Leistungen nach § 43 SGB XI maßgeblich. Demzufolge ist unerheblich, ob die pflegebedürftige Person während des Leistungsbezugs einen Heimwechsel oder Kassenwechsel vorgenommen hat. Dies gilt ebenfalls für Zeiten, in denen die pflegebedürftige Person privat pflegeversichert war und vollstationäre Leistungen bezogen hat.

Bei der Ermittlung der Dauer des Leistungsbezuges nach § 43 SGB XI werden Kalendermonate, in denen nur für einen Teilzeitraum Leistungen bezogen worden, als volle Kalendermonate berücksichtigt. Dabei ist unerheblich, ob in dem betreffenden Teilkalendermonat bereits weitere ambulante, teilstationäre Leistungen oder Leistungen der Kurzzeitpflege bezogen wurden.

Für die Ermittlung der Dauer des Bezugs von Leistungen nach § 43 SGB XI werden alle Zeiten berücksichtigt, in denen die Leistungen nach § 43 SGB XI bezogen wurden. Es ist nicht erforderlich, dass es sich um zusammenhängende Zeiträume des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI handelt. In der Vergangenheit liegende Zeiträume werden bei Unterbrechungen mitgerechnet. Auf den Grund oder den Zeitraum der Unterbrechung des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI kommt es nicht an.

Da der Pflegeplatz bei vorübergehender Abwesenheit von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr freizuhalten ist und ein Anspruch auf Leistungen nach § 43 SGB XI besteht (§ 87a Abs. 1

Satz 5 SGB XI), ist eine vorübergehende Abwesenheit bei der Berechnung der Dauer des Leistungsbezuges nach § 43 SGB XI unschädlich. Verlängert sich dieser Abwesenheitszeitraum aufgrund vollstationärem Krankenhausaufenthalt oder einem Aufenthalt in einer Rehabilitationseinrichtung gilt dies für deren gesamte Dauer.

Beispiel 1

Eine pflegebedürftige Person des Pflegegrades 3 ist am 31.07.2021 in die vollstationäre Pflegeeinrichtung eingezogen.

Der Juli 2021 wird für die Ermittlung der Dauer des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI als voller Kalendermonat gezählt. Die pflegebedürftige Person bezog bis zum 31.12.2021 für insgesamt 6 Kalendermonate Leistungen nach § 43 SGB XI. Daher erhält sie ab 01.01.2022 einen Leistungszuschlag in Höhe von 5 v. H. zu dem von ihr zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen. Unter der Voraussetzung, dass sich keine Änderungen im Sachverhalt ergeben, erfolgt die nächste Erhöhung des Leistungszuschlages auf 25 v. H. mit Ablauf des 12. Kalendermonats des Leistungsbezugs zum 01.07.2022.

Beispiel 2

Eine pflegebedürftige Person des Pflegegrades 3 ist am 21.01.2021 in die vollstationäre Pflegeeinrichtung eingezogen.

Der Januar 2021 wird für die Ermittlung der Dauer des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI als voller Kalendermonat gezählt. Die pflegebedürftige Person bezog bis zum 31.12.2021 für insgesamt 12 Kalendermonate Leistungen nach § 43 SGB XI. Daher erhält sie ab 01.01.2022 einen Leistungszuschlag in Höhe von 25 v. H. zu dem von ihr zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen. Unter der Voraussetzung, dass sich keine Änderungen im Sachverhalt ergeben, erfolgt die nächste Erhöhung des Leistungszuschlages auf 45 v. H. mit Ablauf des 24. Kalendermonats des Leistungsbezugs zum 01.01.2023.

Beispiel 3

Eine pflegebedürftige Person des Pflegegrades 2 lebt seit 01.05.2020 in der vollstationären Pflegeeinrichtung A. Sie zieht am 15.03.2021 von der Pflegeeinrichtung A in die Pflegeeinrichtung B. Zum 31.08.2021 fand ein Pflegekassenwechsel statt.

Ergebnis:

Die pflegebedürftige Person bezog bis zum 31.12.2021 für insgesamt 20 Kalendermonate Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI. Daher erhält sie ab 01.01.2022 einen Leistungszuschlag in Höhe von 25 v. H. zu dem von ihr zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen. Für die Höhe des Zuschlages ist allein die Dauer des Bezugs von Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI maßgeblich. Der Heimwechsel im März 2021 und der Wechsel der Pflegekasse im August 2021 haben keinen Einfluss auf die Ermittlung des Leistungsbezuges nach § 43 SGB XI.

Unter der Voraussetzung, dass sich keine Änderungen im Sachverhalt ergeben, erfolgt die nächste Erhöhung des Leistungszuschlags auf 45 v. H. mit Ablauf des 24. Kalendermonats zum 01.05.2022.

Beispiel 4

Eine pflegebedürftige Person des Pflegegrades 2 bezog vom 01.02.2018 bis zum 31.03.2020 für insgesamt 26 Kalendermonate Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI. Im Anschluss an ambulante Pflegeleistungen nach § 37 SGB XI bezieht sie ab 15.07.2021 erneut Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI.

Ergebnis:

Die Zeit des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI vom 01.02.2018 bis zum 31.03.2020 wird auf die Zeit des erneuten Bezugs von Leistungen nach § 43 SGB XI ab dem 15.07.2021 angerechnet. Da der Juli 2021 für die Ermittlung der Dauer des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI als voller Kalendermonat gezählt wird, bezog die pflegebedürftige Person bis zum 31.12.2021 für insgesamt 32 Kalendermonate Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI. Daher erhält sie ab 01.01.2022 einen Leistungszuschlag in Höhe von 45 v. H. zu dem von ihr zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen. Für die Höhe des Zuschlags sind alle Zeiten des Bezuges von vollstationärer Pflege nach § 43 SGB XI zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie zusammenhängend erbracht wurden oder für welchen Zeitraum sie unterbrochen waren.

Unter der Voraussetzung, dass sich keine Änderungen im Sachverhalt ergeben, erfolgt die nächste Erhöhung des Leistungszuschlags auf 70 v. H. mit Ablauf des 36. Kalendermonats zum 01.05.2022.

(2) Pflegebedürftige des Pflegegrades 1, die einen Leistungszuschuss nach § 43 Abs. 3 SGB XI beziehen, haben keinen Anspruch auf den Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI. Erfolgt jedoch eine Höherstufung in mindestens Pflegegrad 2 besteht ein Anspruch auf den Leistungszuschlag. Der Zeitraum des Bezugs des Leistungszuschusses nach § 43 Abs. 3 SGB XI wird bei der Berechnung der Dauer des Bezugs von Leistungen nach § 43 SGB XI berücksichtigt.

Beispiel 5

Eine pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1 lebt seit 05.10.2019 in einer vollstationären Pflegeeinrichtung. Am 01.02.2022 erfolgt eine Höherstufung in den Pflegegrad 2. Bis zum 31.01.2022 hat die Pflegekasse einen Leistungszuschuss nach § 43 Abs. 3 SGB XI in Höhe von 125,00 EUR gezahlt. Ab dem 01.02.2022 wird der Pauschbetrag nach § 43 Abs. 2 SGB XI gezahlt.

Ab dem 01.02.2022 besteht ein Anspruch der pflegebedürftigen Person auf den Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI. Für die Berechnung der Dauer des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI wird der Zeitraum des Leistungszuschusses nach § 43 Abs. 3 SGB XI vom 05.10.2019 bis 31.01.2022 berücksichtigt.

Die pflegebedürftige Person bezog bis zum 31.01.2022 für insgesamt 28 Kalendermonate Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI. Daher erhält sie ab 01.02.2022 einen Leistungszuschlag in Höhe von 45 v. H. zu dem von ihr zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen. Unter der Voraussetzung, dass sich keine Änderungen im Sachverhalt ergeben, erfolgt die nächste Erhöhung des Leistungszuschlags auf 70 v. H. mit Ablauf des 36. Kalendermonats zum 01.10.2022.

Beispiel 6

Eine pflegebedürftige Person des Pflegegrades 3 lebt seit 31.07.2020 in einer vollstationären Pflegeeinrichtung. In der Zeit vom 08.02.2021 bis 17.03.2021 (38 Tage) befindet sich die pflegebedürftige Person in Urlaub.

Der Juli 2020 wird für die Ermittlung der Dauer des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI als voller Kalendermonat gezählt. Die Zeit der Abwesenheit vom 08.02.2021 bis 17.03.2021 kann auch im vollen Umfang berücksichtigt werden, da der Zeitraum unter 42 Tage im Kalenderjahr liegt. Die pflegebedürftige Person bezog bis zum 31.12.2021 für insgesamt 18 Kalendermonate Leistungen nach § 43 SGB XI. Daher erhält sie ab 01.01.2022 einen Leistungszuschlag in Höhe von 25 v. H. zu dem von ihr zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen. Unter der Voraussetzung, dass sich keine Änderungen im Sachverhalt ergeben, erfolgt die nächste Erhöhung des Leistungszuschlages auf 45 v. H. mit Ablauf des 24. Kalendermonats des Leistungsbezugs zum 01.07.2022.

Beispiel 7

Eine pflegebedürftige Person des Pflegegrades 4 lebt seit 25.09.2020 in einer vollstationären Pflegeeinrichtung. In der Zeit vom 08.02.2021 bis 27.04.2021 befindet sich die pflegebedürftige Person in einer stationären Krankenhausbehandlung.

Der September 2020 wird für die Ermittlung der Dauer des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI als voller Kalendermonat gezählt. Die Zeit der Abwesenheit vom 08.02.2021 bis 27.04.2021 kann auch im vollen Umfang berücksichtigt werden, da nach § 87a Abs. 1 Satz 5 SGB XI für diesen Zeitraum weiterhin ein Anspruch auf Leistungen nach § 43 SGB XI besteht. Die pflegebedürftige Person bezog bis zum 31.12.2021 für insgesamt 16 Kalendermonate Leistungen nach § 43 SGB XI. Daher erhält sie ab 01.01.2022 einen Leistungszuschlag in Höhe von 25 v. H. zu dem von ihr zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen. Unter der Voraussetzung, dass sich keine Änderungen im Sachverhalt ergeben, erfolgt die nächste Erhöhung des Leistungszuschlages auf 45 v. H. mit Ablauf des 24. Kalendermonats des Leistungsbezugs zum 01.09.2022.

(3) Bei einem Heimwechsel im laufenden Monat wird der Monat als ein Gesamtmonat betrachtet, da die pflegebedürftige Person durchgehend Leistungen nach § 43 SGB XI bezieht. Hinsichtlich der Berechnung der Höhe des Leistungszuschlages vgl. Ziffer 4.

(4) Werden Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI in der vollstationären Pflegeeinrichtung in Anspruch genommen, wird der Zeitraum des Bezugs von Leistungen nach § 42

SGB XI bei der Berechnung der Bezugsdauer der Leistungen nach § 43 SGB XI nicht berücksichtigt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die pflegebedürftige Person in der vollstationären Pflegeeinrichtung zunächst die Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und nach Ausschöpfen des Anspruchs nach § 42 SGB XI Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI im Rahmen dieser Kurzzeitpflegeunterbringung bezieht. Sofern jedoch im Anschluss an die Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI innerhalb des Monats ein Wechsel von der ambulanten in die vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI erfolgt, wird der Monat des Wechsels trotz der Inanspruchnahme der Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI als voller Kalendermonat für den Leistungsbezug nach § 43 SGB XI gezählt.

Beispiel 8

Eine pflegebedürftige Person des Pflegegrades 2 nimmt vom 05.05.2021 bis 31.05.2021 die Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI in Anspruch. Ab 01.06.2021 erfolgt ein Wechsel in die vollstationäre Pflege. Die pflegebedürftige Person nimmt die Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI in der gleichen Pflegeeinrichtung in Anspruch.

Für die Berechnung der Dauer des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI wird der Zeitraum der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI vom 05.05.2021 bis 31.05.2021 nicht berücksichtigt. Auch wenn sich die pflegebedürftige Person bereits in der gleichen vollstationären Pflegeeinrichtung befand, hat sie die Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI in Anspruch genommen. Mit dem Wechsel von der ambulanten in die vollstationäre Pflege ab dem 01.06.2021 werden die Monate des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI berücksichtigt. Die pflegebedürftige Person bezog bis zum 31.12.2021 für insgesamt 7 Kalendermonate Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI. Daher erhält sie ab 01.01.2022 einen Leistungszuschlag in Höhe von 5 v. H. zu dem von ihr zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen. Unter der Voraussetzung, dass sich keine Änderungen im Sachverhalt ergeben, erfolgt die nächste Erhöhung des Leistungszuschlags auf 25 v. H. mit Ablauf des 12. Kalendermonats zum 01.06.2022.

Beispiel 9

Eine pflegebedürftige Person des Pflegegrades 3 nimmt vom 25.05.2020 bis 10.06.2020 die Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI in Anspruch. Ab 11.06.2020 erfolgt ein Wechsel in die vollstationäre Pflege. Die pflegebedürftige Person nimmt die Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI in der gleichen Pflegeeinrichtung in Anspruch.

Die Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI werden ab dem 11.06.2020 bezogen. Der Juni 2020 wird als voller Kalendermonat für die Berechnung der Dauer des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI berücksichtigt. Da die pflegebedürftige Person bis zum 31.12.2021 vollstationäre Leistungen nach § 43 SGB XI für insgesamt 19 Kalendermonate bezogen hat, erhält sie ab 01.01.2022 einen Leistungszuschlag in Höhe von 25 v. H. zu dem von ihr zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen. Unter der Voraussetzung, dass sich keine Änderungen im Sachverhalt ergeben, erfolgt die nächste Erhöhung des Leistungszuschlags auf 45 v. H. mit Ablauf des 24. Kalendermonats zum 01.06.2022.

4. Berechnung der Höhe des Leistungszuschlags

(1) Die Höhe des Leistungszuschlags ist abhängig von der Dauer des Bezugs von Leistungen nach § 43 SGB XI und bemisst sich an dem tatsächlichen Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen. Hierfür sind die pflegebedingten Aufwendungen und die Summe der Ausbildungsumlagen abzüglich des Leistungsbezugs nach § 43 Abs. 2 SGB XI maßgeblich. Hinsichtlich der Berechnung der pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen für Teilzeiträume (z. B. Auszug, Tod, Heimwechsel im laufenden Kalendermonat) wird auf die Ausführungen zu § 43 SGB XI (vgl. Ziffer 6 zu § 43) verwiesen. Abhängig von dem ermittelten tatsächlichen Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen zahlt die Pflegekasse den von der Dauer des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI abhängigen prozentualen Leistungszuschlag.

Dies gilt auch für pflegebedürftige Personen der Pflegegrade 2 bis 5, die bis zum 31.12.2021 aufgrund der Regelung nach § 141 Abs. 3 SGB XI einen Besitzstandsschutzbetrag erhalten haben. Da die Regelung des § 141 Abs. 3 SGB XI zum 31.12.2021 entfällt, findet diese bei der Ermittlung des Leistungszuschlages nach § 43c SGB XI folglich keine Berücksichtigung mehr.

Beispiel 1

Eine pflegebedürftige Person des Pflegegrades 3 lebt seit dem 15.06.2019 in einer vollstationären Pflegeeinrichtung.

Ermittlung Höhe des Leistungszuschlags

Pflegebedingte Aufwendungen	74,28 EUR x 30,42 =	2.259,60 EUR
Ausbildungsumlagen	6,42 EUR x 30,42 =	195,30 EUR
(Ausbildungsumlage täglich 3,14 EUR + Ausbildungsumlage nach Pflegeberufegesetz täglich 3,28 EUR)		
Gesamtsumme		2.454,90 EUR
abzüglich Leistungsbetrag § 43 SGB XI		1.262,00 EUR
Eigenanteil		1.192,90 EUR
davon 45 v. H.		536,81 EUR

Ergebnis:

Die pflegebedürftige Person bezieht seit 15.06.2019 Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI. Der Monat Juni 2019 wird als voller Kalendermonat für die Dauer des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI berücksichtigt. Da die pflegebedürftige Person bis zum 31.12.2021 für insgesamt 31 Kalendermonate Leistungen nach § 43 SGB XI bezogen hat, erhält sie ab 01.01.2022 einen Leistungszuschlag in Höhe von 45 v. H. zu dem von ihr zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für Investitionskosten sind von der pflegebedürftigen Person selbst zu tragen.

Beispiel 2

Eine pflegebedürftige Person des Pflegegrades 3 lebt seit dem 27.01.2019 in einer vollstationären Pflegeeinrichtung.

Ermittlung Höhe des Leistungszuschlags

Pflegebedingte Aufwendungen	74,28 EUR x 30,42 =	2.259,60 EUR
Ausbildungsumlagen (Ausbildungsumlage täglich 3,14 EUR + Ausbildungsumlage nach Pflegeberufegesetz täglich 3,28 EUR)	6,42 EUR x 30,42 =	195,30 EUR
Gesamtsumme		2.454,90 EUR
abzüglich Leistungsbetrag § 43 SGB XI		1.262,00 EUR
Eigenanteil		1.192,90 EUR
davon 70 v. H.		835,03 EUR

Ergebnis:

Die pflegebedürftige Person bezieht seit 27.01.2019 Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI. Der Monat Januar 2019 wird als voller Kalendermonat für die Dauer des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI berücksichtigt. Da die pflegebedürftige Person bis zum 31.12.2021 für insgesamt 36 Kalendermonate Leistungen nach § 43 SGB XI bezogen hat, erhält sie ab 01.01.2022 einen Leistungszuschlag in Höhe von 70 v. H. zu dem von ihr zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für Investitionskosten sind von der pflegebedürftigen Person selbst zu tragen.

Beispiel 3

Eine pflegebedürftige Person des Pflegegrades 4 lebt seit 15.10.2016 in einer vollstationären Pflegeeinrichtung. Aufgrund des Besitzstandsschutzes nach § 141 Abs. 3 SGB XI zahlt die Pflegekasse einen monatlichen Besitzstandsschutzbetrag in Höhe von 85,50 EUR an die vollstationäre Pflegeeinrichtung.

Ermittlung Höhe des Leistungszuschlags

Pflegebedingte Aufwendungen	75,30 EUR x 30,42 =	2.290,63 EUR
Ausbildungsumlagen (Ausbildungsumlage täglich 3,14 EUR + Ausbildungsumlage nach Pflegeberufegesetz täglich 3,28 EUR)	6,42 EUR x 30,42 =	195,30 EUR
Gesamtsumme		2.485,93 EUR
abzüglich Leistungsbetrag § 43 SGB XI		1.775,00 EUR
Eigenanteil		710,93 EUR
davon 70 v. H.		497,65 EUR

Ergebnis:

Die pflegebedürftige Person bezieht seit 15.10.2016 Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI. Der Monat Oktober 2016 wird als voller Kalendermonat für die Dauer des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI berücksichtigt. Da die pflegebedürftige Person bis zum 31.12.2021 für insgesamt 63 Kalendermonate Leistungen nach § 43 SGB XI bezogen hat, erhält sie ab 01.01.2022 einen Leistungszuschlag in Höhe von 70 v. H. zu dem von ihr zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen. Durch den Wegfall des Besitzstandsschutzes nach § 141 Abs. 3 SGB XI findet der von der Pflegekasse bis zum 31.12.2021 zu zahlende Besitzstandsschutzbetrag keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Höhe des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für Investitionskosten sind von der pflegebedürftigen Person selbst zu tragen.

(2) Sofern der monatliche Pauschbetrag nach § 43 Abs. 2 SGB XI höher ist als die Summe der pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen und der pflegebedürftigen Person kein von ihr zu zahlender Eigenanteil entsteht, zahlt die Pflegekasse keinen Leistungszuschlag. Die Pflegekasse übernimmt in Höhe des Differenzbetrags zwischen der Höhe des monatlichen Pauschbetrags und der Summe der pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (§ 43 Abs. 3 Satz 3 SGB XI).

Beispiel 4

Eine pflegebedürftige Person des Pflegegrades 4 lebt seit dem 01.04.2021 in einer vollstationären Pflegeeinrichtung.

Ermittlung Höhe des Leistungszuschlags

Pflegebedingte Aufwendungen	50,50 EUR x 30,42 = 1.536,21 EUR
Ausbildungsumlagen	5,60 EUR x 30,42 = 170,35 EUR
(Ausbildungsumlage 2,50 EUR täglich + Ausbildungsumlage nach Pflegeberufegesetz 3,10 EUR täglich)	
Gesamtsumme	1.706,56 EUR

Ergebnis:

Die pflegebedürftige Person bezieht seit 01.04.2021 Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI. Bis zum 31.12.2021 hat sie für insgesamt 9 Kalendermonate Leistungen nach § 43 SGB XI bezogen. Dem Grunde nach wäre somit ab 01.01.2022 ein Leistungszuschlag in Höhe von 5 v. H. zu dem von der pflegebedürftigen Person zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen zu zahlen.

Da der monatliche Pauschbetrag nach § 43 Abs. 2 SGB XI jedoch höher ist (1.775,00 Euro) als die Summe der pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen verbleibt kein von der pflegebedürftigen Person zu tragender Eigenanteil. Demzufolge zahlt die Pflegekasse keinen Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI. Der verbleibende Pauschbetrag in Höhe von 68,44 EUR (1.775,00 Euro – 1.706,56 Euro) wird für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung verwendet, so dass sich die von der pflegebedürftigen Person zu tragenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten entsprechend reduzieren.

(3) Die Leistungen nach dem SGB XI ruhen gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI in Höhe der gesetzlichen Entschädigungsleistungen wegen Pflegebedürftigkeit nach dem BVG und dem SGB VII (vgl. hierzu Ziffer 2ff. zu § 34 SGB XI). Werden die Kosten einer vollstationären Pflege nach § 35 Abs. 6 BVG übernommen, so ist für die Berechnung der Höhe des von der pflegebedürftigen Person zu tragenden Eigenanteils zunächst die Pflegezulage nach § 35 Abs. 6 BVG von den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen zum Abzug zu bringen. Sofern die Leistungen nach § 43 SGB XI höher sind, ist der Differenzbetrag ebenfalls zum Abzug zu bringen.

Beispiel 5

Eine pflegebedürftige Person des Pflegegrades 4 lebt seit 15.10.2016 in einer vollstationären Pflegeeinrichtung. Sie erhält eine Pflegezulage nach § 35 BVG in Höhe von 1.386,00 EUR monatlich.

Ermittlung Höhe des Leistungszuschlags

Pflegebedingte Aufwendungen	75,30 EUR x 30,42 = 2.290,63 EUR
Ausbildungsumlagen	6,42 EUR x 30,42 = 195,30 EUR
(Ausbildungsumlage 3,28 EUR täglich + Ausbildungsumlage nach Pflegeberufegesetz 3,14 EUR täglich)	
Gesamtsumme	2.485,93 EUR
abzüglich Pflegezulage § 35 BVG	1.386,00 EUR
abzüglich Leistungsbetrag § 43 SGB XI (verringert um den vorrangigen Betrag der Pflegezulage nach § 35 BVG = 1.775,00 EUR – 1.386,00 EUR)	389,00 EUR
Eigenanteil	710,93 EUR
davon 70 v. H.	497,65 EUR

Ergebnis:

Die pflegebedürftige Person bezieht seit 15.10.2016 Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI. Der Monat Oktober 2016 wird als voller Kalendermonat für die Dauer des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI berücksichtigt. Da die pflegebedürftige Person bis zum 31.12.2021 für insgesamt 63 Kalendermonate Leistungen nach § 43 SGB XI bezogen hat, erhält sie ab 01.01.2022 einen Leistungszuschlag in Höhe von 70 v. H. zu dem von ihr zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten sind von der pflegebedürftigen Person selbst zu tragen.

Die von der pflegebedürftigen Person bezogene Pflegezulage nach § 35 Abs. 6 BVG ist von den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen zum Abzug zu bringen. Da die Leistungen der Pflegeversicherung höher sind als die Pflegezulage nach § 35 Abs. 6 SGB XI kann die pflegebedürftige Person die Differenz in Höhe von 389,00 EUR (1.386,00 EUR – 1.775,00 EUR) beanspruchen.

(4) Durch einen Wechsel des Pflegegrades erhöhen sich die pflegebedingten Aufwendungen und damit der von der pflegebedürftigen Person zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen. Erfolgt der Wechsel in einen höheren Pflegegrad zahlt die Pflegekasse den Pauschbetrag des höheren Pflegegrades für den gesamten Monat (vgl. Ziffer 9 zu § 43 SGB XI).

Beispiel 6

Eine pflegebedürftige Person des Pflegegrades 2 lebt seit 01.02.2020 in einer vollstationären Pflegeeinrichtung. Aufgrund eines Höherstufungsantrags wird sie ab 14.05.2022 in den Pflegegrad 3 eingestuft.

Ermittlung Höhe des Leistungszuschlags

vom 01.05.2022 bis 13.05.2022	
Pflegebedingte Aufwendungen in Pflegegrad 2	50,50 EUR x 13 = 656,50 EUR
vom 14.05.2022 bis 31.05.2022	
Pflegebedingte Aufwendungen in Pflegegrad 3	60,00 EUR x 18 = 1.080,00 EUR
Gesamtsumme pflegebedingte Aufwendungen	1.736,60 EUR
Ausbildungsumlagen	5,60 EUR x 30,42 = 170,35 EUR
(Ausbildungsumlage 2,50 EUR täglich	
+ Ausbildungsumlage nach Pflegeberufegesetz 3,10 EUR täglich)	
Gesamtsumme	1.906,85 EUR
abzüglich Leistungsbetrag § 43 SGB XI	1.262,00 EUR
Eigenanteil	644,85 EUR
davon 45 v. H.	290,23 EUR

Ergebnis:

Die pflegebedürftige Person bezieht seit 01.02.2020 Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI. Bis zum 31.01.2022 bezog sie für insgesamt 24 Kalendermonate Leistungen. Mit Beginn des 25. Kalendermonats (01.02.2022) erhält sie einen Leistungszuschlag in Höhe von 45 v. H. zu dem von ihr zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen.

Im Monat April 2022 übernimmt die Pflegekasse nach dem Pflegegrad 2 für die pflegebedingten Aufwendungen in Höhe von 770,00 EUR (50,50 EUR x 30,42 = 1.536,21 EUR + 170,35 EUR = 1.706,56 EUR). Da die Pflegekasse für den Monat Mai 2022 den höheren Pauschbetrag des Pflegegrades 3 leistet, übernimmt sie pflegebedingte Aufwendungen in Höhe von 1.262,00 EUR. Zu dem von der pflegebedürftigen Person zu zahlende Eigenanteil für pflegebedingte Aufwendungen erhält sie einen Leistungszuschlag in Höhe von 45 v. H.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten sind von der pflegebedürftigen Person selbst zu tragen.

5. Berechnung der Höhe des Leistungszuschlags bei Einzug, Auszug oder Tod des Pflegebedürftigen im laufenden Monat

Bei Einzug oder Tod des Pflegebedürftigen besteht ein Anspruch auf den Leistungszuschlag für den Zeitraum der Unterbringung in der vollstationären Pflegeeinrichtung. Die täglichen pflegebedingten Aufwendungen und täglichen Ausbildungsumlagen werden jeweils mit den tatsächlichen Tagen der Unterbringung in der vollstationären Einrichtung multipliziert. Von der Summe wird der Leistungsbetrag nach § 43 SGB XI in Abzug gebracht. Von dem verbleibenden Eigenanteil wird der von der Dauer des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI abhängige Leistungszuschlag gewährt.

Beispiel

Eine pflegebedürftige Person des Pflegegrades 4 lebt seit 01.02.2020 in einer vollstationären Pflegeeinrichtung. Sie verstirbt am 29.07.2022.

Ermittlung Höhe des Leistungszuschlags für den Monat Juli 2022

Pflegebedingte Aufwendungen	82,90 EUR x 29 = 2.404,10 EUR
Ausbildungsumlagen	8,68 EUR x 29 = 251,72 EUR
(Ausbildungsumlage 5,23 EUR täglich + Ausbildungsumlage nach Pflegeberufegesetz 3,45 EUR täglich)	
Gesamtsumme	2.655,82 EUR
abzüglich Leistungsbetrag nach § 43 SGB XI	1.775,00 EUR
Eigenanteil	880,82 EUR
davon 45 v. H.	396,37 EUR

Ergebnis:

Die pflegebedürftige Person bezog seit 01.02.2020 Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI. Die Dauer des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI betrug am 29.07.2022 insgesamt 30 Kalendermonate. Damit erhält die pflegebedürftige Person einen Leistungszuschlag in Höhe von 45 v. H. zu dem von ihr zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten sind von der pflegebedürftigen Person selbst zu tragen.

6. Berechnung der Höhe des Leistungszuschlags bei Heimwechsel im laufenden Monat

In Fällen, in denen Pflegebedürftige im Laufe des Monats die (bisherige) vollstationäre Pflegeeinrichtung wechseln, wird der Leistungszuschlag sowohl an die bisherige als auch an die neue vollstationäre Pflegeeinrichtung gezahlt. Für die Höhe des Leistungszuschlags sind die tatsächlichen Kalendertage des Kalendermonats, in dem der Heimwechsel erfolgt, in der jeweiligen vollstationären Pflegeeinrichtung maßgeblich (vgl. Ziffer 7 zu § 43 SGB XI).

Beispiel

Eine pflegebedürftige Person des Pflegegrades 2 lebt seit 01.03.2020 in der vollstationären Pflegeeinrichtung A. Sie zieht am 15.05.2022 in die Pflegeeinrichtung B.

Ermittlung Höhe des Leistungszuschlags in der vollstationären Pflegeeinrichtung A

Pflegebedingte Aufwendungen	74,28 EUR x 14 = 1.039,92 EUR
Ausbildungsumlagen (Ausbildungsumlage 4,75 EUR täglich + Ausbildungsumlage nach Pflegeberufegesetz 4,80 EUR täglich)	9,55 EUR x 14 = 133,70 EUR
Gesamtsumme	1.173,62 EUR
abzüglich Leistungsbetrag § 43 SGB XI	770,00 EUR
Eigenanteil	403,62 EUR
davon 45 v. H.	181,63 EUR

Ermittlung Höhe des Leistungszuschlags in der vollstationären Pflegeeinrichtung B

Pflegebedingte Aufwendungen	82,90 EUR x 17 = 1.409,30 EUR
Ausbildungsumlagen (Ausbildungsumlage 5,23 EUR täglich + Ausbildungsumlage nach Pflegeberufegesetz 3,85 EUR täglich)	9,08 EUR x 17 = 154,36 EUR
Gesamtsumme	1.563,66 EUR
abzüglich Leistungsbetrag § 43 SGB XI	0 EUR
Eigenanteil	1.563,66 EUR
davon 45 v. H.	703,65 EUR

Ergebnis:

Die pflegebedürftige Person bezieht seit 01.03.2020 Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI. Bis zum 28.02.2022 bezog sie für insgesamt 24 Kalendermonate Leistungen. Mit Beginn des 25. Kalendermonats (01.03.2022) erhält sie einen Leistungszuschlag in Höhe von 45 v. H. zu dem von ihr zu zahlenden Eigenanteil für pflegebedingte Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten sind von der pflegebedürftigen Person selbst zu tragen.

Die Pflegekasse zahlt im Mai 2022 an die vollstationäre Pflegeeinrichtung A neben dem Pauschbetrag für die pflegebedingten Aufwendungen in Höhe von 770,00 EUR einen Leistungszuschlag in Höhe von 181,63 EUR zu dem von der pflegebedürftigen Person zu zahlenden Eigenanteil für pflegebedingte Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen.

Da die pflegebedingten Aufwendungen der vollstationären Pflegeeinrichtung A den monatlichen Pauschbetrag für die pflegebedingten Aufwendungen im Mai 2022 bereits übersteigen, kann keine Zahlung für die pflegebedingten Aufwendungen mehr an die vollstationäre Pflegeeinrichtung B erfolgen. Es wird jedoch ein Leistungszuschlag in Höhe von 703,65 EUR zu dem von der pflegebedürftigen Person zu zahlenden Eigenanteil für pflegebedingte Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen gezahlt.

7. Berechnung der Höhe des Leistungszuschlags in Abwesenheitszeiten

Im Fall der vorübergehenden Abwesenheit der pflegebedürftigen Person wird der Leistungszuschlag bis zum Wegfall der Leistungspflicht nach § 43 SGB XI fortgezahlt.

Bei einer Abwesenheitszeit von mehr als drei Tagen sind in den Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI Abschläge von mindestens 25 v. H. der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92b SGB XI (integrierte Versorgung) vorgesehen. In einigen Bundesländern auch für die Ausbildungspauschalen. Dies führt dazu, dass sich der von der pflegebedürftigen Person zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen entsprechend reduziert. Da sich die Höhe des Leistungszuschlags nach der Höhe des pflegebedingten Eigenanteils bemisst, reduziert sich in der Folge ebenfalls auch der Leistungszuschlag. Bei der Berechnung des Leistungszuschlags sind die Rahmenverträge des entsprechenden Bundeslandes zu berücksichtigen.

Beispiel

Eine pflegebedürftige Person des Pflegegrades 2 lebt seit 25.09.2020 in einer vollstationären Pflegeeinrichtung. In der Zeit vom 10.05.2022 bis 24.05.2022 befindet sich die pflegebedürftige Person in einer stationären Krankenhausbehandlung. Der Rahmenvertrag sieht in diesen Fällen ab dem vierten Tag der Abwesenheit einen Abschlag auf die pflegebedingten Aufwendungen in Höhe von 25 v. H. vor.

Ermittlung Höhe des Leistungszuschlags

Pflegebedingte Aufwendungen	68,56 EUR x 30,42 = 2.085,60 EUR
Abzug bei Abwesenheit (68,56 EUR x 25 v. H. x 10 Tage)	= 171,40 EUR
Gesamtsumme pflegebedingte Aufwendungen	1.914,20 EUR
Ausbildungsumlagen	8,68 EUR x 30,42 = 264,05 EUR
(Ausbildungsumlage 5,23 EUR täglich + Ausbildungsumlage nach Pflegeberufegesetz 3,45 EUR täglich)	
Gesamtsumme	2.178,25 EUR
abzüglich Leistungsbetrag nach § 43 SGB XI	770,00 EUR
Eigenanteil	1.408,25 EUR
davon 25 v. H.	352,06 EUR

Ergebnis:

Die pflegebedürftige Person bezog seit 25.09.2020 Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI. Der Monat September 2020 wird für die Ermittlung der Dauer des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI als voller Kalendermonat berücksichtigt. Die pflegebedürftige Person bezog bis zum 31.12.2021 für insgesamt 16 Kalendermonate Leistungen nach § 43 SGB XI. Daher erhält sie ab 01.01.2022 einen Leistungszuschlag in Höhe von 25 v. H. zu dem von ihr zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen.

Aufgrund der vorübergehenden Abwesenheit der pflegebedürftigen Person von mehr als drei Tagen reduziert sich die Pflegevergütung (pflegebedingte Aufwendungen) um 25 v. H. In der Folge reduziert sich ebenfalls der von der pflegebedürftigen Person zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen und damit der von der Pflegekasse zu zahlende Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI. Die reduzierten Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten sind von der pflegebedürftigen Person selbst zu tragen.

8. Leistungszuschlag in nicht zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtungen

Pflegebedürftige Personen in nicht zugelassenen Pflegeeinrichtungen (keine Einrichtungen und Räumlichkeiten i. S. d. § 71 Abs. 4 SGB XI) haben keinen Anspruch auf den Leistungszuschlag, da sie keine Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI beziehen.

9. Kostenerstattung nach § 91 SGB XI

Pflegebedürftige Personen, die von zugelassenen Pflegeeinrichtungen ohne Vergütungsvereinbarung versorgt werden, haben keinen Anspruch auf den Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI. Sie beziehen keine Leistungen nach § 43 SGB XI, sondern erhalten eine Kostenerstattung nach § 91 Abs. 2 SGB XI (vgl. Ziffer 2 zu § 91 SGB XI).

10. Beihilfeberechtigung

Pflegebedürftige Personen der Pflegegrade 2 bis 5, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, erhalten den Leistungszuschlag gemäß § 28 Abs. 2 SGB XI zur Hälfte.

Beispiel

Eine pflegebedürftige Person des Pflegegrades 3 lebt seit dem 27.01.2019 in einer vollstationären Pflegeeinrichtung.

Ermittlung Höhe des Leistungszuschlags

Pflegebedingte Aufwendungen	74,28 EUR x 30,42 = 2.259,60 EUR
Ausbildungsumlagen (Ausbildungsumlage täglich 3,14 EUR + Ausbildungsumlage nach Pflegeberufegesetz täglich 3,28 EUR)	6,42 EUR x 30,42 = 195,30 EUR
Gesamtsumme	2.454,90 EUR
abzüglich Leistungsbetrag § 43 SGB XI	1.262,00 EUR
Eigenanteil	1.192,90 EUR
davon 70 v. H.	835,03 EUR

Ergebnis:

Die pflegebedürftige Person bezieht seit 27.01.2019 Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI. Der Monat Januar 2019 wird als voller Kalendermonat für die Dauer des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI berücksichtigt. Da die pflegebedürftige Person bis zum 31.12.2021 für insgesamt 36 Kalendermonate Leistungen nach § 43 SGB XI bezogen hat, erhält sie ab 01.01.2022 einen Leistungszuschlag in Höhe von 70 v. H. zu dem von ihr zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für Investitionskosten sind von der pflegebedürftigen Person selbst zu tragen.

Die Pflegekasse trägt die Hälfte der Aufwendungen von dem Leistungsbetrag nach § 43 SGB XI in Höhe von 631,00 EUR (1262,00 EUR : 2) sowie von dem Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI in Höhe von 417,52 EUR (835,03 EUR : 2). Die Beihilfe trägt 631,00 EUR sowie 417,51 EUR.